



Nachteilsausgleich & Härtefall VOR dem Studium

Ca. 14 % aller Studierenden in Deutschland leben mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Dazu gehören zum Beispiel offensichtliche Körperbehinderungen, aber auch Erkrankungen wie Morbus Crohn, Depressionen oder Autismus.

Das **Infoblatt** richtet sich an Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und bezieht sich im Speziellen auf die Gestaltung gleichwertiger Bedingungen zum Zugang zum Studium für behinderte und chronisch kranke Studierende.

Rahmenbedingungen

Härtefall Die Hochschule hält 2% der Studienplätze jedes Studiengangs in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte offen.

Nachteilsausgleich Die Hochschule trägt behinderungs- bzw. krankheitsbedingten Nachteilen im Bewerbungsverfahren auf einen Studienplatz Rechnung, indem Nachteilsausgleiche entweder die Durchschnittsnote oder die Wartezeit verbessern.

Beide Anträge sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz mit zu stellen.

Antrag auf Härtefall

Die Härtequote ist für Studierende vorgesehen, für die eine Ablehnung der Zulassung „eine besondere Härte“ bedeuten würde. Solange alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, führt ein solcher Härtefallantrag zu einer sofortigen Zulassung ungeachtet von Wartezeit und/oder Leistung.

Laut Vergabeordnung NRW liegt ein solcher Härtefall vor, wenn „in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern.“

In Bezug auf eine Behinderung oder chronische Erkrankung können folgende Situationen (bspw.) geltend gemacht werden:

1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung
2. Beschränkungen in der Berufswahl oder der Berufsausübung, die nur die Wahl bestimmter Berufsfelder erlauben oder die Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs erfordern, wobei in der Regel das angestrebte Studium eine erfolgreiche berufliche Eingliederung erwarten lassen muss und eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit unzumutbar erschwert oder nicht möglich ist.
3. Sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich, wobei diese Begründung nur in Verbindung mit anderen Begründungen möglich ist.



Nachteilsausgleich & Härtefall VOR dem Studium

Für einen solchen Antrag sind u.a. ein fachärztliches Gutachten zu erbringen. Um individuell zu bestimmen, welche weiteren Unterlagen nötig sind, ist rechtzeitig das Studierendensekretariat der RWTH zu kontaktieren.

Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich kann die Durchschnittsnote oder Wartezeit auf den Studienplatz verbessern, wenn eine Behinderung oder chronische Erkrankung sich negativ auf diesen Faktor ausgewirkt hat.

Ein solcher Antrag kann begründet werden durch:

1. Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht, bei einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote nur die letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
2. Grad der Behinderung von 50 oder höher (= Schwerbehinderung)
3. Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht bereits durch die beiden vorgenannten Gründe erfasst, oder andere vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände

Für beide Formen des Antrags ist ein fachärztliches Gutachten erforderlich. Um die Einschränkung in der Leistung einschätzen und damit die Durchschnittsnote korrekt anpassen zu können, ist beim Antrags zur Verbesserung der Durchschnittsnote zusätzlich ein schulisches Gutachten erforderlich.



Vertretung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
Tel.: +49 241 - 80 93792

Beratungszeiten:

Di: 12⁰⁰– 14⁰⁰Uhr | Do: 10⁰⁰– 14⁰⁰Uhr

<https://www.asta.rwth-aachen.de/de/behinderung>

Auflage: ca. 400 | V.i.S.d.P.: Eva Malecha | Mail: ibs@asta.rwth-aachen.de | Druck: AStA Druckerei